



Veranstaltungsfonds Jugend des VfL Sindelfingen

- Förderrichtlinien -

(1) Ziel

Zielsetzung des Veranstaltungsfonds Jugend ist es, Anreize für die Vereinsabteilungen zu schaffen, um bestehende jugendrelevante Veranstaltungen aufrecht zu erhalten, auszubauen und neue Veranstaltungsformate, die der Förderung der Abteilungsjugend dienen, aufzubauen. Der Veranstaltungsfonds Jugend ist ein ergänzendes Angebot zu bestehenden jugend- und veranstaltungsrelevanten Förderinstrumenten des Hauptvereins und mit diesen kombinierbar.

(2) Fördersumme

- (a) Der jährliche Geldbetrag, welcher in den Veranstaltungsfonds Jugend eingestellt wird, wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Jugendvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss festgelegt. Für das erste Förderjahr (01.01.2023 - 31.12.2023) beschließt der Jugendvorstand eine Fördersumme von maximal 3000 Euro für Anträge im Sinne dieser Förderrichtlinien.
- (b) Diese vom Jugendvorstand festgelegte jährliche Ausstattung des Veranstaltungsfonds Jugend ist aufzubringen aus Mitteln des Jugendbudgets des VfL Sindelfingen.
- (c) Die maximale Fördersumme pro Förderantrag beträgt
 - (1) 500 Euro für in der Abteilungshistorie erstmalig stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten mit eindeutigen Jugendbezug
 - (2) 250 Euro für wiederkehrende/bestehende Veranstaltungsformate mit eindeutigen Jugendbezug
- (d) Der Jugendvorstand kann am Ende eines Förderjahres in eigenem Ermessen eine „Innovationsprämie“ von 100 Euro an die Abteilung ausbezahlen, welche den nach Einschätzung des Jugendvorstands Förderantrag für das innovativste Veranstaltungsprojekt gestellt hat.
- (e) Die entrichtete Fördersumme kann zurückgefordert werden, wenn sie erwiesenermaßen nicht für den beantragten Förderzweck eingesetzt wurde.

(3) Antragsberechtigung

- (a) Berechtig, beim Jugendvorstand einen Antrag auf Förderung aus Mitteln des Veranstaltungsfonds Jugend zu stellen, sind alle Abteilungen des VfL Sindelfingen 1862 e.V.
- (b) Jede Abteilung ist berechtigt, bis zu drei Förderanträge pro Jahr zu stellen.

(4) Gegenstand der Förderung

- (a) Eine Förderung aus dem Veranstaltungsfonds Jugend kann grundsätzlich für sämtliche Kosten, die zur Durchführung und Bewerbung von jugendrelevanten Veranstaltungen erforderlich sind, beantragt werden. Förderfähig sind solche Veranstaltungen, bei denen der inhaltliche Schwerpunkt auf der sportlichen und/oder sozialen Betätigung junger Menschen unter 30 Jahren liegt. Hierunter sind beispielsweise (nicht abschließend) Jugend-Ausflüge, Jugend-Trainingslager, Jugendfeste, Jugendturniere außerhalb des regulären Ligabetriebs, abteilungsübergreifende Jugendveranstaltungen. Nicht förderfähig sind Teilnahmegebühren oder Fahrtkosten zu Jugendwettkämpfen oder Spielen im Rahmen des regulären Liga- oder Verbandsbetriebs.
- (b) Ob die oben genannten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall der Jugendvorstand per Beschluss.

(5) Bearbeitung der Förderanträge

- (a) Anträge auf Förderung aus dem Veranstaltungsfonds Jugend sind jederzeit in schriftlicher Form per Brief oder E-Mail an den Jugendvorstand, vertreten durch den Vereinsjugendsprecher oder das hauptamtliche Jugendreferat, zu stellen.
- (b) Der Jugendvorstand entscheidet binnen 2 Wochen mit einfacher Mehrheit über die positive oder negative Bescheidung des Antrags und informiert die antragstellende Abteilung schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung.

(6) Rechenschaftspflicht

Der Jugendvorstand informiert den Gesamtjugendausschuss in einem Bericht über den Abruf der Mittel aus dem Unterstützungsfonds Jugend.

Beschlossen durch den Jugendvorstand des VfL Sindelfingen am 19.05.2023.
Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

gez. Maximilian Reinhardt

Vereinsjugendsprecher